

BR/RB 58/2015
VO/RB 229/2015
LP/RB 70/2015
KfQK/RB 69/2015
APAK/RB 143/2015

12. August 2015
Telefon 030 726161 220
Telefax 030 726161 260

An
die Mitglieder des Beirats
die Mitglieder des Vorstandes
die Landespräsidenten
die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle
der Wirtschaftsprüferkammer

und an
die Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission

Unterrichtung über die gegen die WPK bzw. WPK-Vertreter anhängigen Klageverfahren, Beschwerden und Strafverfahren von berufspolitischem Interesse

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der letzten Beiratssitzung am 29. Juni 2015 hatte ich namens des Vorstandes über den aktuellen Stand der gegen die WPK und WPK-Vertreter anhängige Klageverfahren, Beschwerden und Strafanzeigen berichtet. Im Rahmen der sich anschließenden Aussprache wurde der Wunsch geäußert, dass der Vorstand seinen Bericht gegenüber dem Beirat auch schriftlich kommuniziert, damit die Beiratsmitglieder die Möglichkeit haben, an sie herangetragene Fragen sachgerecht zu beantworten.

Der Bericht in der Beiratssitzung beschränkte sich ausdrücklich auf die hier angesprochenen Verfahren mit berufspolitischem Hintergrund. Er erstreckte sich nicht auf Klagen gegen die WPK gegen laufende Verwaltungsentscheidungen wie in der Berufsaufsicht, im Rahmen der Qualitätskontrolle oder in Beststellungsangelegenheiten. Da in der Beiratssitzung der Vorwurf der unvollständigen Berichterstattung erhoben wurde, sei dies vorsorglich klargestellt.

Mit diesem Rundbrief entspreche ich nun dem Wunsch nach Dokumentation des mündlichen Berichts, wobei ich es als zielführend erachte, neben dem Beirat auch die APAK und die anderen Gremien der WPK zeitgleich zu unterrichten; auch dort gibt es Rückfragen Dritter nach der Situation der WPK:

1. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin

a) Klage gegen die Anordnung einer Sonderuntersuchung und mittelbar gegen die Vereinbarung zwischen WPK und APAK zur Durchführung der Sonderuntersuchungen durch die APAK

Beteiligte: N.N. WPG (Klägerin) ./ WPK (Beklagte)

Gegenstand: Mit dem seit Juli 2014 gerichtlich anhängigen Verfahren wendet sich die Klägerin gegen die Anordnung einer Sonderuntersuchung durch die APAK. Aufgrund der gesetzlichen Regelung (§§ 61a Nr. 2, 62b WPO) bestehe für eine Anordnung einer Sonderuntersuchung durch die APAK keine Rechtsgrundlage. Die Vereinbarung zwischen WPK und APAK vom April 2012 zur Übertragung der Durchführung der Sonderuntersuchungen auf die APAK sei rechtswidrig.

Aktueller Verfahrensstand: Mit einem Verkündungstermin ist noch dieses Jahr zu rechnen. Im Nachgang eines Erörterungstermins am 8. April 2015 war bereits zur Beiratssitzung am 24. April 2015 namens der „Gschrei-Liste“ und der „Eschbach-Liste“ im Beirat die Frage gestellt worden, ob Konsequenzen im Sinne einer Vertragsauflösung zu ziehen sind. In dem Erörterungstermin hatte der Richter signalisiert, dass er Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung habe, andererseits vermutlich aber kein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage bestehe. Gegenüber dem Beirat wurde darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin kein Entscheidungstermin ist.

In Bezug auf inhaltlich entsprechende Beschwerden gegenüber der Rechtsaufsicht, hat das BMWi den Beschwerdeführern mitgeteilt, dass keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße bestehen und dass der Ausgang des Gerichtsverfahrens abgewartet wird. Die Überarbeitung der Aufgabenverteilung zwischen WPK und berufsunabhängiger Aufsicht ist Gegenstand des Entwurfs des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes, das am 1. Juli 2015 von der Bundesregierung beschlossen worden ist.

b) Klage gegen die Zahlung angeblich unangemessen hoher Aufwandsentschädigungen an die APAK-Mitglieder und den Jahresabschluss 2013

Beteiligte: WP/StB Dirk Hildebrandt (Kläger) ./ WPK (Beklagte)

Gegenstand: Die im August 2014 eingereichte Klage richtet sich gegen die aus Sicht des Klägers unangemessen hohe und daher rechtswidrige Höhe der Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die APAK-Mitglieder sowie die Aktivierung i. H. v. 583.091,25 € aus dem Bereich Sonderuntersuchungen als Spartenfehlbetragsausgleichsposten im Jahresabschluss 2013. In Abstimmung mit der APAK wurden dem Gericht durch die WPK die Korrespondenz zwischen WPK und BMWi zur Festsetzung der APAK-Aufwandsentschädigungen sowie die relevanten Unterlagen zur Bilanzierung des Spartenfehlbetragsausgleichspostens, inklusive der entsprechenden Beschlüsse des Beirats und des zwischenzeitlich vom Vorstand eingeholten Gutachtens von Prof. Hommel, vorgelegt.

Aktueller Verfahrensstand: Es ist davon auszugehen, dass auch in dieser Sache ein Erörterungstermin stattfindet. Hinweise des Gerichts gab es bisher nicht.

c) Klage gegen die Wahlen des Vorstands und des Haushaltsausschusses

Beteiligte: Bis auf ein Mitglied der Gschrei-Liste die Mitglieder der Gschrei-Liste und der Eschbach-Liste im Beirat (Kläger) ./ WPK (Beklagte)

Gegenstand: Die Kläger wenden sich mit ihrer im November 2014 eingereichten Klage gegen die Besetzung von Vorstand und Haushaltsausschuss ausschließlich aus Mitgliedern der anderen Listen ohne Berücksichtigung der Vertreter der Gschrei- und der Eschbach-Liste. Aus ihrer Sicht verstößt dies gegen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit, der auch für die Wahlen der WPK-Gremien durch den Beirat gelte.

Aktueller Verfahrensstand: Auch in dieser Sache bleibt zunächst ein Erörterungstermin abzuwarten. Hinweise des Gerichts gab es bisher nicht.

Anmerkung zur Anfechtung der Beiratswahl:

Es gab 175 Anfechtungen, die auf der Grundlage einer von WP/StB Hildebrandt empfohlenen Musteranfechtung erhoben wurden. Daneben gab es einige individuelle Anfechtungen, in einem Fall durch eine in berufsrechtlichen Angelegenheiten erfahrene Anwaltskanzlei vertreten. Die Anfechtungen gegen die Beiratswahl wurden durch die Unabhängige Wahlkom-

mission (UWK) zurückgewiesen. Eine Klage gegen die Entscheidung der UWK wurde nicht eingereicht. Hingewiesen sei noch darauf, dass die UWK für Anfechtungen anderer Gremienwahlen nicht zuständig ist.

d) Klage auf Herausgabe von Tonbandmitschnitten bzw. Wortprotokollen aus der Beiratssitzung vom 22. November 2013 (Reden von Herrn Dr. Spindler und dem damaligen WPK-Präsidenten Securs)

Beteiligte: N.N. (Kläger) ./ WPK (Beklagte)

Gegenstand: Dieses Verfahren ist seit Juli 2014 anhängig. Gegenstand der Klage sind die Übersendung des Wortprotokolls sowie des Bandmitschnitts von Ansprachen von Herrn Dr. Spindler und Herrn Securs in der Beiratssitzung vom 22. November 2013, in denen das Vorgehen von wp.net und Herrn Hildebrandt kommentiert wurde. Der Kläger war in dieser Amtsperiode Mitglied des Beirats. Die WPK hat darauf abgestellt, dass die Tonbandaufzeichnungen nur zu Zwecken der Protokollerstellung gem. § 6 GO Beirat angefertigt wurden und im Übrigen konkret geltend gemachte Persönlichkeitsrechte von Herrn Dr. Spindler und Herrn Securs einer Herausgabe der Aufzeichnungen bzw. Wortprotokolle entgegenstehen.

Aktueller Verfahrensstand: Die Bestimmung eines Erörterungstermins ist offen. Hinweise des Gerichts gab es bisher nicht.

2. Beschwerden bei der Rechtsaufsicht, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

a) Mitarbeiterüberwachung

Beteiligte: N.N. (Beschwerdeführer)

Gegenstand: Die Beschwerde bei der Rechtsaufsicht beinhaltete den Vorwurf gegen die Geschäftsführung der WPK, dass sie rechtswidrig eine regelmäßige Überwachung von Telefon-, Internet- und E-Mail-Verbindungen der WPK-Mitarbeiter angeordnet habe. Dabei habe sie ohne Einschaltung des Personalrats und des betrieblichen Datenschutzbeauftragten agiert.

Aktueller Verfahrensstand: Das BMWi hat dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass aufgrund der vorgetragenen Beschwerden keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der WPK erkennbar sind. Auch der WPK-Vorstand hat sich damit befasst. Eine von der WPK

eingeholte externe rechtliche Prüfung kam ebenfalls zu dem Schluss, dass es in der WPK keine unzulässige Mitarbeiterüberwachung gab.

Untersucht wurde einmalig und ausschließlich der dienstliche E-Mail-Account mit Bezug auf ausgehende E-Mails auf der Grundlage eines eng begrenzten Suchmusters. Insbesondere fand keine Telefon- und Internet-Überwachung statt. Die Mitarbeiter wurden am 12. Juni 2015 durch eine gemeinsame Information von Geschäftsführung, Personalrat, betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragter und Schwerbehindertenvertretung unterrichtet.

Nicht nur die Behauptung, dass die Geschäftsführung der WPK ohne Einbindung der zuständigen Personalvertretungen und Datenschutzorgane agiert hat, sondern auch dass der Telekommunikationsverkehr der Mitarbeiter systematisch überwacht wurde, ist nachweislich falsch. Im Wiederholungsfalle behält sich die WPK äußerungsrechtliche Schritte vor.

b) Weiterleitung von Personaldaten an den derzeitigen Leiter der Sonderuntersuchungen vor Aufnahme von dessen Tätigkeit

Beteiligte: N.N. (Beschwerdeführer)

Gegenstand: Gegenstand der Beschwerde eines Beiratsmitglieds bei der Rechtsaufsicht ist eine kurz zuvor bei Hildebrandt/Primus veröffentlichte E-Mail von Herrn Maxl aus August 2012 an die seinerzeitigen kommissarischen Leiter der Abteilung Sonderuntersuchungen mit der Bitte, dem neu eingestellten Abteilungsleiter erste Personalinformationen zu übermitteln.

Aktueller Verfahrensstand: Das BMWi hat dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass aufgrund der vorgetragenen Beschwerden keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der WPK erkennbar sind.

Die WPK hatte unter Vorlage entsprechender Belege Stellung genommen. Der neu eingestellte Leiter der Sonderuntersuchungen hatte zum Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen seinen Anstellungsvertrag bei der WPK bereits unterzeichnet und alle strafrechtlich und datenschutzrechtlich relevanten Verschwiegenheitserklärungen rechtswirksam abgegeben. Zu diesem Zeitpunkt suchten WPK und APAK auf dem insoweit ohnehin eng begrenzten Arbeitsmarkt weitere Inspektoren und hatten hierzu eine externe Personalberatung beauftragt. Es war sinnvoll, dass der neue Leiter in einen solchen Prozess möglichst frühzeitig eingebunden wird. Dies sollte ihm ermöglichen, eine weitere Komplettierung seiner Abteilung

mit zu verantworten. Dass er hierfür die notwendigen Informationen benötigte, versteht sich von selbst und ist datenschutzrechtlich gerechtfertigt.

c) Berichtigung des Positionspapiers zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht vom 19. Dezember 2014

Beteiligte: Wp.net und ein Anwalt im Auftrag der „Gschrei-Liste“ und der „Eschbach-Liste“ im Beirat (Beschwerdeführer)

Gegenstand: Wp.net forderte den Vorstand Anfang des Jahres 2015 auf, eine Berichtigung des Positionspapiers der WPK zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle vom 19. Dezember 2014 vorzunehmen. In der berichtigten Version erwartete wp.net die „Darstellung unserer Positionen“, wie sie nach Auffassung von wp.net auch im Beschluss des Beirates vom 17. Dezember 2014 zum Ausdruck kamen (Stichwort: „1:1-Umsetzung“ der EU-Abschlussprüferrichtlinie). Wegen dieses Vorgangs wurde namens der „Gschrei-Liste“ und der „Eschbach-Liste“ im Beirat auch Beschwerde beim BMWi geführt.

Aktueller Verfahrensstand: Das BMWi hat dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass aufgrund der vorgetragenen Beschwerden keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten der WPK erkennbar sind. Der Vorstand hatte im Rahmen seiner Gegenerklärung darauf abgestellt, dass er die relevanten Gruppen- und Segmentinteressen berücksichtigt habe. Die Berücksichtigung von Verbandsinteressen sei sachwidrig.

3. Beschwerde bei der WPK zur Weitergabe von Personalinformationen im Zusammenhang mit der Personalüberleitung an das BMWi

Beteiligte: WP/StB Dirk Hildebrandt/Primus ././ WPK

Gegenstand: In der Beiratssitzung am 24. April 2015 erläuterte die Geschäftsführung auf Vorwürfe in einer kurz zuvor veröffentlichten Berichterstattung durch Hildebrandt/Primus, dass individualisierten Personalinformationen von Mitarbeitern aus den betroffenen Abteilungen (Anlassbezogene Berufsaufsicht, Sonderuntersuchungen und APAK-Sekretariat) an das BMWi nur mit vorheriger Zustimmung der Betroffenen übermittelt wurden. Sofern keine Einwilligung des betroffenen Mitarbeiters oder der betroffenen Mitarbeiterin vorlag, fand keine Übermittlung von individualisierten Personaldaten statt.

Aktueller Verfahrensstand: Eine entsprechende Beschwerde gegenüber dem BMWi liegt nicht vor. Die WPK hat die relevanten datenschutzrechtlichen Restriktionen beachtet. Es ist zu berücksichtigen, dass bei gesetzlichen Betriebs(teil)überleitungen ebenso wie bei privatrechtlichen Betriebsübergängen eine Datenübermittlung zu Zwecken der Unterrichtung über die Personalbestände zulässig sein kann. Dies muss aber nicht näher beleuchtet werden, weil die WPK den sicheren Weg ging und keine personenbezogenen Informationen ohne Zustimmung der betroffenen Person herausgab.

4. Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin

Beteiligte: Dr. Lothar Gutsche (Anzeigeerstatter) ./ Herr Maxl, Herr Dr. Veidt und weitere nicht namentlich genannte WPK-Vorstandsmitglieder

Gegenstand: Herr Dr. Gutsche erstattete im August 2014 bei der StA Berlin Strafanzeige wegen des Vorwurfs des Betruges (§ 263 StGB), der Untreue (§ 266 StGB) und der verfassungsfeindlichen Sabotage (§ 88 StGB). Hildebrandt/Primus berichteten hierüber. Gegenstand der Anschuldigungen sind u. a. die Höhe der Zahlungen der Aufwandsentschädigungen an die APAK-Mitglieder und die Vereinbarung zwischen WPK und APAK zur Übertragung der Durchführung der Sonderuntersuchungen. Herr Dr. Gutsche unterrichtete später auch alle Organisationen, die vom BMWi zum APAReG angehört wurden. Dabei informierte er auch über eine Eingabe an den Justizsenator von Berlin, da die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwalt bislang nicht sachgerecht vorgegangen seien. Herr Dr. Gutsche hat u. a. auch gegen Bundeswirtschaftsminister Gabriel und BMWi-Mitarbeiter sowie gegen mehrere Staatsanwälte, APAK-Mitglieder und ehemalige APAK-Mitglieder Strafanzeige z.T. auch wegen diverser weiterer Delikte erstattet.

Aktueller Verfahrensstand: Zwischenzeitlich wurde Akteneinsicht genommen. Konkrete Ermittlungshandlungen der StA fanden bisher nicht statt. Die von der WPK beauftragten Rechtsanwälte haben inzwischen eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO wegen nicht hinreichenden Tatverdachts beantragt. Hinsichtlich des Vorwurfs der verfassungsfeindlichen Sabotage hat die StA das Verfahren bereits von Amts wegen eingestellt.

Die Übersicht über die zum Teil noch anhängigen und in letzter Zeit abgeschlossenen Verfahren macht deutlich, in welchem Umfang sich die Abschlussprüferaufsichtskommission und die Wirtschaftsprüferkammer Vorwürfen unterschiedlicher Art ausgesetzt sehen.

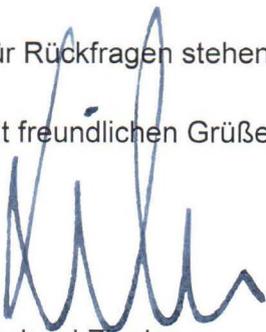
Darüber hinaus gab es im Zeitraum zwischen August 2013 und August 2014 weitere 42 Beschwerden beim BMWi. Die Auflistung, die als Teil der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 29. September 2014 enthalten ist, spricht für sich (**Anlage**). Die Antwort der Bundesregierung ist auch auf der Homepage des Bundestages verfügbar. Eingegangene Beschwerden wurden vom BMWi geprüft und beantwortet. Danach sind Verstöße der Abschlussprüferaufsichtskommission gegen die WPO nicht bekannt.

Es zeigt sich, dass es häufig nicht bei einer sachlichen Auseinandersetzung bleibt, sondern die Vorwürfe der WPK und der Öffentlichkeit in der Regel in parallelen Publikationen vorgehalten werden, beispielsweise in Beschwerden trotz anhängiger gerichtlicher Verfahren.

Ich hoffe sehr, dass mein Bericht dazu beiträgt, die medial häufig überzogenen Darstellungen richtig einzuordnen. Soweit gerichtliche Verfahren anhängig sind, appelliere ich an alle Beteiligten, vor weiteren Aktionen den Ausgang der Verfahren abzuwarten.

Für Rückfragen stehen meine Vorstandskollegen und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Ziegler

Anlage